

Fußnoten:

1) Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum o.ä. - 2) bei Zeitstunden Umrechnung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LUFV (s. unten) - 3) Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben. - 4) Muss der Stoff einer Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen durchgenommen werden, so ist die Zahl der eine Gruppe unterrichtenden Lehrpersonen maßgeblich. - 5) Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren s. unten - 6) Muss eine Lehrveranstaltung auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden, erhöht sich entsprechend die Zahl der anrechenbaren Lehrveranstaltungsstunden - 7) Lehrveranstaltungsstunden, die gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 LUFV nachgeholt werden, sind durch den Zusatz N zu kennzeichnen. - 8) Für betreute Diplom- bzw. andere Studienabschlussarbeiten können höchstens 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester eingetragen werden (§ 3 Abs. 8 S.1 LUFV). - 9) Bezeichnung der Lehrveranstaltung lt. Vorlesungsverzeichnis (Langtext) - 10) Bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

Anlage 1: Berechnungsbeispiele zu Fußnote 2: Umsetzung nach § 3 Abs. 6 LUFV

Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; je Tag können höchstens acht Zeitstunden an Lehre zugrundegelegt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lehrveranstaltungsart	Nr im Vorlesungsverzeichnis	Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltung	Zahl der betreuten Studienabschlussarbeiten	Zahl der beteiligten Lehrpersonen	Zahl der betreuten Gruppen	Interdisziplinäre oder fachbereichsübergreifende LV (ja/nein)	Anrechnungs-/Betreuungsfaktor	Lehrveranstaltungsstunden
Übung	4711	6		2	1	nein	1,0	3,0
Hauptseminar	4712	2		1	2	nein	1,0	4,0
Arb.gem.	4713	2		2	1	ja	0,5	1,0
Vorlesung	4714	6		1	1	nein	1,0	6,0
			11				0,1	1,1

Erläuterungen zu den Berechnungsbeispielen:

LV-Nr. 4711 Übung Spalte 9 = $\frac{6 \text{ (Sp.3)} \times 1,0 \text{ (Sp.8)} \times 1 \text{ (Sp.6)}}{2 \text{ (Sp.5)}} = 3,0$

LV-Nr. 4712 Hauptseminar Spalte 9 = $\frac{2 \text{ (Sp.3)} \times 1,0 \text{ (Sp.8)} \times 2 \text{ (Sp.6)}}{1 \text{ (Sp.5)}} = 4,0$

LV-Nr. 4713 Arbeitsgemeinschaft Spalte 9 = $\frac{2 \text{ (Sp.3)} \times 0,7 \text{ (Sp.8)} \times 1 \text{ (Sp.6)}}{1 \text{ (zwar 2 nach Sp.5, aber wegen "ja" in Sp.7)}} = 1,4$

Umrechnungsbeispiele für Zeit- in Semesterwochenstunden:

WS: $\frac{60 \text{ Zeitstunden}}{15 \text{ Wochen des WS}} = 4 \text{ SWS}$ SS: $\frac{60 \text{ Zeitstunden}}{14 \text{ Wochen des SS}} = 4,6 \text{ SWS}$

Anlage 2: Aufteilung der Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsart	Faktor
Vorlesung, Übung, Seminar	1,0
Kolloquium, Repetitorium	0,7
Exkursionen	0,3
Sonstige Lehrveranstaltungen, soweit die ständige Betreuung der Studierenden erforderlich ist	0,5
Sonstige Lehrveranstaltungen, soweit die ständige Betreuung der Studierenden <u>nicht</u> erforderlich ist	0,3
Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,6
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,2
Diplom- oder Masterarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,45
Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,15
Diplom-, Master- oder Magisterarbeit in Geisteswissenschaften	0,1
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,2
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05
Studienbegleitende wiss. Arbeit in Rechtswissenschaften nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05